

Beitragsordnung

Präambel

Das Beitragsaufkommen der Mitglieder ist eine wesentliche Grundlage für die finanzielle Ausstattung des Schach-Club Murrhardt 1948 e.V.. Daher ist der Verein darauf angewiesen, dass alle Mitglieder ihrer in der Satzung grundsätzlich verankerten Beitragspflicht in vollem Umfang und pünktlich nachkommen. Nur so kann der Verein seine Aufgaben erfüllen und seine Leistungen gegenüber den Mitgliedern erbringen. Daher gibt sich der Schach-Club Murrhardt 1948 e.V. folgende Beitragsordnung.

§ 1 Ermächtigungsgrundlage

Grundlage für diese Beitragsordnung ist die Satzung des Schach-Club Murrhardt 1948 e.V. in ihrer jeweils gültigen Fassung.

§ 2 Beitragspflicht

Jedes Vereinsmitglied hat einen jährlichen Mitgliedsbeitrag und bei Beschluss der Hauptversammlung ggf. Sonderbeiträge zu zahlen. Ehrenmitglieder sind beitragsfrei. Neumitglieder müssen eine Aufnahmegebühr bezahlen.

§ 4 Höhe der Beiträge

(1) Die Mitglieder haben folgende Beiträge zu zahlen:

A. Erwachsene Mitglieder	EUR 65,00
B. Passive Mitglieder	EUR 45,00
C. Kinder und Jugendliche bis 18 Jahre.	EUR 25,00
D. Auszubildende, Studenten, Rentner, Arbeitslose Wehr- und Ersatzdienstleistende und ähnliche	EUR 45,00

(2) Die ermäßigten Beitragsformen gemäß Punkt D müssen beantragt, die Begründung mit entsprechenden Unterlagen nachgewiesen werden. Falls kein Anspruch mehr auf einen reduzierten Beitragssatz besteht, muss das betreffende Mitglied dies dem Verein gegenüber anzeigen. Ein mündlicher Antrag reicht aus.

(3) Für die Höhe des Beitrags ist der am Fälligkeitstag bestehende Mitgliederstatus maßgeblich.

(4) Mitglieder haben bei Erreichen des 18. Lebensjahres automatisch den Beitrag gemäß Punkt A zu zahlen, wenn kein Antrag auf einen reduzierten Beitrag nach Punkt D gestellt wird.

§ 5 Fälligkeit des Beitrags

(1) Der Mitgliedsbeitrag ist am 1. Januar eines jeden Jahres fällig.

(2) Für die Rechtzeitigkeit der Zahlung kommt es auf den Eingang des Beitrags auf dem Vereinskonto an.

(3) Bei Vereinseintritt nach dem 01. März eines Jahres besteht die Beitragspflicht ab dem folgenden Jahr. Bei Eintritt zwischen 01.01. und 01.03. wird für das aktuell laufende Jahr noch der volle Jahresbeitrag fällig.

§ 6 Zahlungsform

(1) Die Aufnahmegebühr und die Mitgliedsbeiträge werden im Lastschriftverfahren eingezogen. Die Mitglieder sind verpflichtet, dem Vorstand bei Aufnahme in den Verein eine Einzugsermächtigung zu erteilen.

(2) Kann der Bankeinzug aus Gründen, die das Mitglied zu vertreten hat, nicht erfolgen, sind die dem Verein dadurch entstehenden Aufwendungen vom Mitglied zu erstatten.

§ 7 Beitragsrückstand

(1) Bei einem Beitragsrückstand beträgt die Mahngebühr EUR 5,00 je Mahnung.

(2) Für die Beitragsrückstände minderjähriger Mitglieder haften deren gesetzlichen Vertreter.

(3) Bei einem Beitragsrückstand kann das Mitglied gemäß der Satzung aus dem Verein ausgeschlossen werden.

§ 8 Soziale Härtefälle

(1) Der Vorstand kann die Beitragspflicht auf Antrag vorübergehend ganz oder teilweise erlassen. Ein Rechtsanspruch auf eine Ermäßigung des Mitgliedsbeitrags oder auf eine Freistellung von der Beitragspflicht besteht nicht.

(2) Die Mahngebühren können durch den Vorstand auf Antrag des zahlungsverpflichteten Mitglieds ganz oder teilweise erlassen werden. .

§ 9 Kündigung der Mitgliedschaft

Hat ein Mitglied seine Mitgliedschaft gekündigt, bleibt es bis zum Zeitpunkt der Beendigung der Mitgliedschaft verpflichtet, seinen Mitgliedsbeitrag zu leisten und seine sonstigen Zahlungsverpflichtungen zu erfüllen.

§ 10 Aufnahmegebühr

(1) Die Aufnahmegebühr beträgt für Kinder und Jugendliche EUR 25,00.

Dafür erhält das neue Mitglied ein Schach-Club T-Shirt in zu benennender Größe, ein Schachbrett mit Figuren für den persönlichen Gebrauch sowie ein Arbeitsheft für den Schachunterricht.

(2) Für erwachsene Mitglieder und für nicht am Jugendtraining teilnehmende Neumitglieder fällt keine Aufnahmegebühr an.

(3) In sozialen Härtefällen kann der Vorstand die Pflicht zur Zahlung der Aufnahmegebühr auf Antrag vorübergehend ganz oder teilweise erlassen. Bei einem Erlass besteht kein Anspruch auf den Erhalt der Ausstattung gemäß Abschnitt (1).

§ 11 Umlage

Über eine Umlage oder weitere Zahlungen entscheidet die Mitgliederversammlung nach Maßgabe der Satzung.

§ 12 Änderungen

(1) Änderungen, die die Höhe des Beitrags betreffen, werden von der Mitgliederversammlung beschlossen.

(2) Über alle anderen Änderungen, die diese Beitragsordnung betreffen, entscheidet der Vorstand.

§ 13 Inkrafttreten

Diese Ordnung tritt mit Wirkung zum 11. Juli 2014 in Kraft.